

## WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive in- nerhalb von Neustart Kultur

### Ausschreibung (Stand 18.08.2021)

#### Inhalt

1. Worum geht es? .....	2
2. Wer kann sich bewerben? .....	2
3. Was wird gefördert?.....	2
4. Wie wird gefördert? .....	4
5. Gibt es Antragsfristen?.....	5
6. Wie sind die Anträge einzureichen?.....	5
7. Wie wird über die Förderanträge entschieden? .....	6
8. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt? .....	6
9. Wann und wie müssen die Fördermittel abgerechnet werden? .....	6
10. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgeblich? .....	6
11. Was ist mit Nachhaltigkeit bei der Mittelverwendung gemeint? .....	6
12. Welche Rolle hat der Deutsche Bibliotheksverband?.....	7
13. Weitere Fragen und Beratung .....	7

#### Gefördert von



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien



## 1. Worum geht es?

Durch die Corona-Pandemie bedingten Schließungen konnten Bibliotheken und Archive ihre vielfältigen Dienstleistungen und Angebote nicht oder nur teilweise erbringen. Die physischen Einrichtungen selbst waren für den Publikumsverkehr und die Nutzung vor Ort geschlossen. Die bereits etablierten digitalen Services waren in dieser Zeit die einzige Möglichkeit, Bürger\*innen mit Archiv- und Bibliotheksdienstleistungen für Arbeit, Freizeit, Studium, Wissenschaft und Forschung zu versorgen.

Nach der Wiedereröffnung der physischen Häuser stehen die Einrichtungen nun vor der Herausforderung, wie sie ihr umfangreiches Angebot und den Zugang zu ihren Beständen zukünftig auch unabhängig von einer Nutzung vor Ort in deutlich größerem Umfang als bisher erbringen können. Einerseits, um auf zukünftige Schließungen besser vorbereitet zu sein und andererseits, um den bereits vielfach in Gang gesetzten Innovationsschub aufzugreifen und zeitgemäße Angebote zukunftsfähig auszubauen.

Im Rahmen des von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgelegten Programms NEUSTART KULTUR, Programmteil „Förderung alternativer, auch digitaler Angebote“ werden öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive, die nicht in Trägerschaft des Bundes oder der Länder sind oder von Bund und Ländern überwiegend finanziert werden (Regelung für Stadtstaaten siehe 2.), bei der digitalen Erhaltung, dem digitalen Auf- und Ausbau und/oder der digitalen Vermittlung ihres schriftlichen Kulturgutes bzw. ihres Medienbestandes gefördert. Der Digitalisierungsschub der Bibliotheken und Archive soll mit diesem Programm gefördert und digitale Services weiterentwickelt und nachhaltig nutzbar gemacht werden.

## 2. Wer kann sich bewerben?

Antragsberechtigt sind öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive in kommunaler, kirchlicher, freier oder sonstiger nichtstaatlicher Trägerschaft sowie Organisationen, die im Bibliotheks- und Archivbereich für die Aus- und Fortbildung zuständig sind. Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Bundes oder der Länder befinden oder vom Bund oder den Ländern überwiegend finanziert werden, sind nicht antragsberechtigt. In den Stadtstaaten sind Bezirksbibliotheken, auch wenn sie vom Land finanziert werden, antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland. Eine Mitgliedschaft beim Deutschen Bibliotheksverband (dbv) oder beim Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) ist für die Antragstellung nicht obligatorisch.

## 3. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zu Schaffung und Ausbau nachhaltiger digitaler Angebote in öffentlich zugänglichen Bibliotheken und Archiven, mit dem Ziel, ein vielfältiges Kultur- und Bildungsangebot breit und zeitgemäß zugänglich zu machen – unabhängig von der physischen Öffnung der Einrichtung. Der Förderungsschwerpunkt liegt auf der Einführung und dem Ausbau innovativer Angebote und

Services sowie neuer Nutzungsmöglichkeiten von Bibliotheken und Archiven. Bei nachgewiesener Notwendigkeit können auch infrastrukturelle Grundlagen für die Schaffung neuer Angebote gefördert werden.

Maßnahmen in folgenden Bereichen sind förderfähig:

### **(1) Digitales Medienangebot**

- **„E-Library“:** Bereitstellung und Ausbau von E-Medien (E-Books, E-Journals, E-Magazinen, E-Papers und Hörbüchern), Datenbanken und Streaming-Diensten (Film- und Musik) u.a.
- **„E-Learning“:** Bereitstellung und Ausbau von E-Learning-Plattformen mit Online-Kursangeboten zur zeitgemäßen Vermittlung von Wissensinhalten (wie bspw. Sprachenlernen, IT, „Makerthemen“) u.a.

**Höchstfördersumme für Projekte: bis € 100.000**

### **(2) Vermittlungsangebote von digitaler Bildung, Kompetenz und Kultur (Digitale Transformation):**

- **Programmangebote und Veranstaltungen** zur Vermittlung von Digitalkompetenzen, Themen digitaler Kultur und/oder digitalen Formaten
- **(Pilot-)Projekte** zu Themen digitaler Entwicklungen und Teilhabe: digitale Themenräume, digitale Bürgerdienste, Projekte digitaler (kultureller) Bildung, Robotik und „Coding“, u.a.
- **Kreativräume als physische und virtuelle Arbeitsumgebungen in Bibliotheken:** Schaffung von community-orientierten multimedialen „Makerspaces“, digitalen Lernwerkstätten, Produktionsräumen und „MediaLabs“
- **„Hackathons“** mit offenen Kulturdaten
- **Aus- und Aufbau digitaler Fort- und Weiterbildungsformate** für Beschäftigte in Archiven und Bibliotheken (Technik, Softwarelizenzen, Honorare)

**Höchstfördersumme für Projekte: bis € 100.000**

### **(3) Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen als Grundlage für deren digitale Verarbeitung, Zugänglichmachung und Vermittlung:**

- **Digitalisierung<sup>1</sup> und Zugänglichmachung von schriftlichem Kulturgut** wie (Akten-)Beständen, Sammlungsgut und speziellen Überlieferungsformen (insbesondere Bilder sowie Karten und Pläne) von Archiven und Bibliotheken, auch

---

<sup>1</sup> Bei Digitalisierungsprojekten wird die Beachtung des Grundlagenpapiers [„Archiv- und Bibliotheksgut schonend digitalisieren“](#) vorausgesetzt (Gemeinsames Grundlagenpapier des Bestandserhaltungsausschusses der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag und der Kommission Bestandserhaltung des Deutschen Bibliotheksverbandes)

unter Einschluss von Volltextdigitalisierung (OLR/OCR), Workflows- und Präsentationssystemen und Langzeitverfügbarkeit

- **Einsatz und Entwicklung von Werkzeugen** zur Annotierung, „Entity Recognition“, Kontextualisierung, „Linked Open Data“, Visualisierung etc., um Digitalisate für wissenschaftliche Nutzung und Verarbeitung aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen
- **Entwicklung von Netzwerken und/oder Beratungsstellen** für Bibliotheken oder Archive z.B. zur langfristigen Nutzbarkeit und Verfügbarkeit digitalisierter Ressourcen und für Beratung

**Höchstfördersumme für Projekte: bis € 200.000**

#### **(4) Infrastruktur und Leistungsangebote als Grundlagen für die digitale Vermittlung:**

- Einführung von **zeitgemäßen Bibliothekssystemen** und **Rechercheportalen** (Bibliotheksoftware, „OPACs“)
- **Automatisierung** von Bibliotheksserviceprozessen: „RFID“, automatisierte Ausleihe und Rückgabe
- **Bereitstellung und Ausleihe von Anwendungstechnik und mobilen Endgeräten** für Nutzer\*innen, „Bibliothek der Dinge“
- **Stärkung der IT-Infrastruktur** der Archive und Bibliotheken (Hardware, Software, Netzwerktechnik, WLAN-Ausbau)

**Höchstfördersumme für Projekte: bis € 50.000**

Maßnahmen aus unterschiedlichen Modulen können ggf. kombiniert werden. Es gilt dann als Förderhöchstsumme der genannte Finanzierungsspielraum desjenigen Moduls, in dem der Schwerpunkt des Projektes liegt. Alle Maßnahmen müssen bis spätestens zum 31.10.2022 umgesetzt worden sein.

#### **4. Wie wird gefördert?**

Förderfähig sind die zur Durchführung der Maßnahmen notwendigen Projekt- und Investitionsausgaben wie Ausgaben für Lizenzen für „E-Learning“ und „E-Lending“, Ausstattung mit technischen Geräten, Anschaffung von Mobiliar, kleinere Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen, Veranstaltungsausgaben, Entwicklungsausgaben bis Ende Oktober 2022. Förderfähig sind darüber hinaus auch Personal- und Betriebsausgaben, die nachweislich durch die Maßnahmen zusätzlich verursacht werden. Die Vorhaben müssen neuartig bzw. zusätzlich sein. Sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Laufende Kosten für bereits bestehende Angebote werden nicht übernommen.

---

zur Beachtung bestandserhalterischer Grundsätze bei der Planung und Durchführung von Digitalisierungsprojekten).

10% der Fördermittel sind für sogenannte Leuchtturmprojekte (sie haben Signalwirkung für den gesamten Bereich der Bibliotheken oder Archive, nicht nur für die einzelne Einrichtung) vorgesehen. Leuchtturmprojekte zeichnen sich durch mindestens eins der nachfolgenden Kriterien aus:

- das Projekt hat modellhaften Anschlag- und Impulscharakter
- das Projekt entfaltet durch seine Modellhaftigkeit eine überregionale Ausstrahlungskraft und Relevanz
- das Projekt nutzt neue oder experimentelle Konzepte bzw. Methoden

Die Einbringung von baren Eigenmitteln in Höhe von 10 % der Gesamtprojektsumme ist erforderlich und kann auch durch eingeworbene Drittmittel erfolgen. Der Nachweis über gesicherte Eigenmittel ist bei der Antragstellung zu erbringen. Der dem Antrag zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Die Mindestantragssumme ist 10.000 €. Eine Unterschreitung ist in begründeten Ausnahmefällen für kleinere Einrichtungen zulässig. Die Höchstsumme ist abhängig von dem gewählten Modul und liegt zwischen 50.000-200.000 €. Eine Überschreitung ist in begründeten Ausnahmefällen nur für „Leuchtturmprojekte“ bis zu einer Höhe von 50 % der Höchstfördersumme vorbehaltlich der vorhandenen Mittel ebenfalls zulässig.

## **5. Gibt es Antragsfristen?**

Anträge für das Förderprogramm können ab dem 15.09.2021 laufend eingereicht werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und geprüft. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15.12.2021 vorbehaltlich der Mittelausschöpfung. Anträge für „Leuchtturmprojekte“ müssen bis zum 15.11.2021 eingereicht werden.

Die bewilligten Projekte können frühestens im Januar 2022 beginnen und müssen bis spätestens zum 31.10.2022 abgeschlossen sein, damit sie bis zum 31.12.2022 abgerechnet und seitens des dbv geprüft werden können. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes ist nicht möglich. Grundlage für den Maßnahmenbeginn ist der unterschriebene Zuwendungsvertrag. Es kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

## **6. Wie sind die Anträge einzureichen?**

Das Antragsformular und sämtliche Informationen und Hinweise finden Sie unter:

<https://www.bibliothekverband.de/wissenswandel>

Anträge können ausschließlich digital über das Online-Formular eingereicht werden. Eine Einreichung auf dem Postweg oder per E-Mail ist ausgeschlossen.

Im Online-Antrag muss ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorgewiesen werden. Die angegebenen Eigen- und Drittmittel müssen sicher zur Verfügung stehen. Dies muss spätestens bei Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags nachgewiesen werden.

Wenn die antragstellende Einrichtung nicht in kommunaler Trägerschaft ist, müssen zusätzlich folgende Nachweise als Anlage beigefügt werden:

- Satzung oder entsprechendes Dokument

## **7. Wie wird über die Förderanträge entschieden?**

Die Anträge werden nach einer formalen Prüfung durch das Programmteam auf Basis der Ausschreibung und der Fördergrundsätze durch einen unabhängigen Fachbeirat ausgewählt. Sollten mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Eingangsdatum der Anträge. Das heißt: Der Antrag, der früher einging, erhält die Förderung.

## **8. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?**

Die bewilligten Fördermittel können für die Verwendung mit einem Vorlauf von vier Wochen abgerufen werden. Hierzu muss das entsprechende Formular ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an [wissenswandel@bibliotheksverband.de](mailto:wissenswandel@bibliotheksverband.de) und im Original postalisch an die Geschäftsstelle des dbv geschickt werden.

Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Innerhalb von vier Wochen nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Fördermittel dürfen nicht akkumuliert werden.

## **9. Wann und wie müssen die Fördermittel abgerechnet werden?**

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet werden, spätestens zum 31.12.2022. Die Unterlagen für den Verwendungsnachweis stehen auf der Webseite [www.bibliotheksverband.de/wissenswandel](http://www.bibliotheksverband.de/wissenswandel) zu Verfügung.

Dem Zuwendungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

## **10. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgeblich?**

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **11. Was ist mit Nachhaltigkeit bei der Mittelverwendung gemeint?**

Mit der Förderung sollen Anschaffungen und Veranstaltungen gefördert werden, die sowohl für die Umwelt als auch die Gesellschaft nachhaltig sind. Bei der Anschaffung von Geräten soll auf Energieeffizienz geachtet werden, bei Veranstaltungen u.a. auf

die Vermeidung von Einwegmaterial und Müll. Weitere Empfehlungen und Hinweise zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie in der Veröffentlichung des BMU „[Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen](#)“.

Außerdem ist mit Nachhaltigkeit gemeint, dass die Maßnahmen eine nachhaltige, d.h. langfristige Entwicklung und Wirkung für die Einrichtung im Bereich der Digitalisierung entfalten sollen.

## **12. Welche Rolle hat der Deutsche Bibliotheksverband?**

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) berät, unterstützt und begleitet die Antragsteller bei den geplanten Maßnahmen. Der Verband leitet als Erstzuwendungsempfänger die Bundesmittel an die Einrichtungen auf lokaler Ebene weiter und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung.

## **13. Weitere Fragen und Beratung**

Unser Programmteam berät Sie gerne zu den Möglichkeiten des Förderprogramms. Sie erreichen uns telefonisch oder per E-Mail:

Kerstin Meyer, Programmleitung  
meyer@bibliotheksverband.de  
030 - 644 98 99 – 33

Tatyana Borisova, Programmreferentin  
borisova@bibliotheksverband.de  
030 - 644 98 99 – 34  
Montag und Mittwoch von 13.00 – 15.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9.00 – 11.00 Uhr

Sofie Fangohr, Programmadministratorin  
fangohr@bibliotheksverband.de  
030 – 644 98 99 – 35  
Montag und Freitag von 9.00 – 11.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr

Milena Henn, Programmadministratorin  
henn@bibliotheksverband.de  
030 – 644 98 99 – 37

Bente Harzmann, Programmadministratorin  
harzmann@bibliotheksverband.de  
030 – 644 98 99 – 30